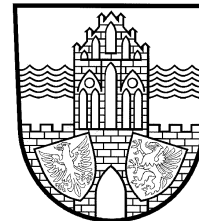


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 4 · Prenzlau, den 29. Februar 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

AMTLICHER TEIL

FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016 DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 01.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. **im Erfolgsplan**
 - die Erträge 7.220.200,00 EUR
davon außerordentlicher Ertrag aus Umlage 15.000,00 EUR
 - die Aufwendungen 7.220.200,00 EUR
 - der Jahresgewinn / Jahresverlust 0,00 EUR
 - 1.2. **im Finanzplan**
 - Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 1.432.000,00 EUR
 - Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit - 1.585.400,00 EUR
 - Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit 19.500,00 EUR
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 260.000,00 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf --
 - 2.3 die Verbandsumlage (Gemeinde Boitzenburger Land) auf 15.000,00 EUR
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - 3.1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.
 - ≤ 1,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher
 - > 1,0 v.H. durch den Verbandsvorstand
 - 3.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.
 - ≤ 3,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher
 - > 3,0 v.H. durch den Verbandsvorstand

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Februar 2016 erteilt.

Templin, den 17. Februar 2016

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

Anmerkung Veröffentlichung:

Der Wirtschaftsplan kann zu den Sprechzeiten Die. und Do., von 7:30 Uhr – 17:00 Uhr im Verbandsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27a, 17268 Templin, eingesehen werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau